73. Ift die Bestimmung des §. 367 Mr. 14 Strasgesethuches auch auf Sicherungsmaßregeln zum Schuke von Nachbargebäuden zu beziehen? — Findet bei einem Baue, mit dessen Bornahme eine Erniedrigung des Grund und Bodens verbunden ist, neben A.L.N. I. 8. §. 187 auch die Bestimmung des §. 367 Mr. 14 St.G.B. Answendung?

¹ Bgl. u. a. A.G.D. I. 24 §. 10.

II. Hilfssenat. Urt. v. 27. Oftober 1881 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. Va. 243/81.

- I. Landgericht Gffen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf Nichtigkeitsbeschwerde des Rlägers ist das zweite Erkenntnis vernichtet und die Sache zur Beweisaufnahme und nochmaligen Entsscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen aus folgenden, den Sachsverhalt ergebenden

Grünben:

"Der Beklagte hat im Mai 1878 auf seinem Grundstücke in der Stadt Essen den Keller eines zu errichtenden Wohnhauses etwa 6 Fuß tieser ausschachten lassen, als das Fundament des dem Kläger gehörigen Nachbarhauses liegt. Insolgedessen, und weil nach Klägers Beshauptung der Beklagte die an sein Grundstück stoßende Giebelmauer des klägerischen Hauses zu stüßen unterlassen, auch nicht überall einen Ihuß breiten Wall gegen jene Mauer stehen gelassen, soll das Haus des Klägers Beschädigungen erlitten haben; weshalb Kläger im vorsliegenden Prozesse vom Beklagten Schadensersat verlangt.

Der Appellationsrichter hat das auf Abweisung der Klage in angebrachter Art lautende Urteil erster Instanz bestätigt. Die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers beschuldigt den Appellationsrichter u. A. der Verletzung des §. 367 Nr. 14 St.G.B., woselbst mit Strase bedroht wird,

"wer Bauten ober Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst ersorderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen."

Diese Rüge ist auch als eine begründete anzuerkennen.

Den zweifellosen Charakter der vorerwähnten Strasbestimmung als eines auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeigeses im Sinne des §. 26 A.L.A. I. 6 hat der Appellationsrichter zwar nicht in Abrede gestellt. Er erachtet dieselbe jedoch auf die dem Beklagten vom Kläger zum Vorwurf gemachte Unterlassung eines Stützens der klägerischen Giebelmauer für nicht anwendbar, weil sie sich offenbar nur auf Siche-

rungsmaßregeln zum Schutze bes Publikums vor Unfällen, — z. B. auf das Andringen von Warnungstaseln oder von Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Steinen — nicht aber auch auf solche Sicherungsmaßregeln beziehe, welche zum Schutze von in der Nachbarsschaft besindlichen Gebäulichkeiten erforderlich sind.

Dieser einschränkenden Auslegung . . . steht indessen, wie die Nichtig= feitsbeschwerde mit Recht geltend macht, die gang allgemeine Fassung ber in Rede stehenden Vorschrift entgegen, welche schlechthin die Anwendung der von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln verlangt, ohne in Ansehung ber verschiedenen Arten möglicher Gefahren und Schäben, welchen dadurch vorgebeugt werden solle, oder in Unsehung von Bersonen oder Sachen, auf deren Schut fie es abgesehen habe, irgendwie zu unterscheiden und biesbezüglich Einschränkungen zu machen. Es ist auch in der That kein Grund erfindlich, welcher ben Gesetzaeber hatte veranlassen können, bei Erlaß eines polizeilichen Strafgefetes zur Berhütung von Beschädigungen. die sich bei Gelegenheit der Bornahme von Bauten ereignen können, Einschränkungen der Art zu bestimmen und die von ihm im öffentlichen Interesse für notwendig befundene schützende Fürforge nicht Sebermann - nicht alfo ebenso gut auch bem Nachbar ber Baustätte wie einem jeden anderen aus dem Bublikum - angebeihen zu lassen, oder sie zwar einem jeden und auch dem Nachbar, diesem aber nur in Beziehung auf Leben und Gesundheit, nicht auch in Beziehung auf sein Gigentum und insbesondere sein Saus zu ftatten kommen zu laffen, obschon boch durch eine Beschädigung des letteren leicht auch Gefahren für Leben und Gefundheit ber in bem Saufe wohnenden Menschen entstehen können.

Nun hat zwar der Appellationsrichter noch ausgeführt, daß, selbst bei prinzipieller Annahme der Anwendbarkeit des citierten §. 367 Nr. 14 auf einen Fall wie den vorliegenden, dennoch des Klägers Versuch, aus dieser Strafbestimmung eine Verpstlichtung des Beklagten herzuleiten, bei Ausschachtung seines Grund und Bodens die Nachbarmaner zu stügen, ein versehlter sei, weil Kläger nicht die Existenz einer Baupolizeiverordnung für die Stadt Essen, wonach der Erbauer eines Hausen unter Umständen die Wände des Hauses seines Nachbars zu stügen habe, auch nicht eine seitens der Polizei an den Beklagten erlassene Anweisung zum Stügen behauptet und unter Beweis gestellt

habe, übrigens aber das nach Inhalt der Alage polizeilich von dem Stadtbauamts-Assistenten angeordnete Stützen des klägerischen Hauses nach Alägers eigener Angabe sofort ersedigt worden sei. Allein auch diese Ausführung enthält eine Verletzung der in Rede stehenden Bestimmung des Strasgesetzbuches. Denn dieselbe ergiebt, daß der Appelslationsrichter der Ansicht ist, es komme nur darauf an, ob die betressende Sicherungsmaßregel eine von der Polizei (sei es generell durch eine bestehende Baupolizeiverordnung oder speziell durch eine seitens der Behörde an den Beklagten ergangene Weisung) angeordnete gewesen sei, wobei der Appellationsrichter jedoch übersieht, daß das Strasgesetz Anwendung nicht bloß der von der Polizei angeordneten, sondern auch der sonst erforderlichen, und somit überhaupt aller derzenigen Sicherungsmaßregeln verlangt, welche im einzelnen Falle der Natur der Sache und den Umständen nach als notwendig zu erachten sind, mögen sie auch nicht gerade von der Polizei angeordnet worden sein.

Der Appellationsrichter hat bemnach in zweisacher Beziehung die Vorschrift der Nr. 14 des §. 367 St.G.B. verletzt und damit einen Verstoß im Sinne des §. 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 begangen. Sein Urteil unterliegt daher der Vernichtung."...

In freier Beurteilung der Sachlage wird nun zunächst ausgeführt, daß der Beklagte als Eigentümer unbestreitbar wohlbesugt gewesen sei, auf seinem Grundstück einen Keller in beliebiger Tiese auszuschachten, auch — wie er dies gethan — in einer größeren als derjenigen des Jundamentes des klägerischen Nachbarhauses; und daß Aläger, insofern er die Schadensersappslicht des Beklagten aus einer Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 187 A.L.K. I. 8 herseite, den geltend gemachten Ansspruch nicht hinreichend substantiiert habe. Alsdann aber heißt es weiter:

"In erster Linie hat auch Kläger seinen Schabensanspruch nicht sowohl auf das angebliche Zuwiderhandeln des Beklagten gegen §§. 187 flg., als vielmehr darauf gegründet, daß derselbe bei dem Kellerausschachten unterlassen habe, des Klägers Giebelmauer zu stützen. Und in dieser Beziehung allerdings ist der Klaganspruch als ein rechtlich begründeter anzuerkennen, sosen die bestrittenen thatsächlichen Behauptungen des Klägers sich bei stattsindender Beweisausnahme bewahrheiten sollten. Wie bereits oben bei Beurteilung der Richtigkeitsbeschwerde gezeigt worden ift, findet die Strafbestimmung des &. 367 Nr. 14 St.G.B. auch Anwendung, wenn bei Vornahme von Bauten folche Makregeln unterlassen wurden, welche gur Verhütung von Beschädigungen eines ber Bauftätte benachbarten Gebäudes erforberlich waren. Demgemäß, und da es sich bei der in Rede stehenden Kelleranlage des Beklagten um die Vornahme eines Baues handelte, war es des Beklagten Pflicht, dieieniaen Makregeln zu treffen, welche der Natur der Sache und den Umständen nach notwendig erschienen, um das Nachbarhaus des Klägers vor einer möglichen Beschädigung durch das Ausschachten des Rellers zu he= wahren. Der Annahme einer Pflicht des Beklagten hierzu auf Grund bes citierten &. 367 Mr. 14 kann ber Umstand, daß die privatrecht= lichen Bestimmungen über Eigentumseinschränkungen zum besten bes Nachbarn dem Eigentümer, welcher seinen Grund und Boden erniedrigen will. etwas weiteres als das Stehenlassen eines 3 Ruß breiten Walles aegen die nachbarliche Verzäunung nicht vorschreiben, nicht entgegenge= halten werden: benn hieraus läßt sich nur folgern, daß der Beklagte nicht im Civilbrozestwege vom Kläger zur Ergreifung besonderer Sicherungsmaßregeln für beffen Saus hätte angehalten werden können, nicht aber auch, daß nicht ein auf Verhütung von Beschädigungen bei Gelegenheit der Vornahme von Bauten abzielendes Polizeistrafgesetz, welches ganz allgemein und ohne jede Ausnahme dem Bauenden Anwendung aller erforderlichen Sicherungsmaßregeln zur Pflicht macht, auch von bemienigen beobachtet werden mußte, welcher durch eine den Grund und Boden erniedrigende bauliche Anlage auf seinem Grundstück ein Nachbarhaus der Gefahr einer Beschäbigung ausset, ohne daß, ben obwaltenden Umständen nach, das Stehenbleiben eines 3 Fuß breiten Walles eine schon hinlängliche Sicherheit gegen folche Gefahr Unerheblich ist ferner, daß Beklagter, seiner Behauptung nach, die Ausführung des ganzen Baues feines Hauses einschließlich bes Kellerausschachtens einem anderen (bem Litisdenunciaten) kontraktlich übertragen hatte: im Sinne des Polizeigesetzes blieb dessenungeachtet er, ber herr bes Baues, auch seinerseits ein solcher, welcher ben Bau "vornahm" und daher auch für die erforderlichen Sicherungsnahregeln zu sorgen hatte. Das A.L.R. (II. 20. §§. 773—775) hatte diese Sorge nur den "unmittelbaren Aufsehern" — den Baumeistern also — zur Pflicht gemacht. Schon das preußische St. G.B. von 1851 aber welches für das jetige Reichs-St. G.B. als Vorbild und Grundlage

gedient hat — behnte die Verpflichtung aus auf die Bauherren: wohlsweislich zu dem Zwecke, um auch diese mit hineinzuziehen, hat man bei Redaktion des preußischen Strafgesetzbuches die betreffende Vorschrift so gesaßt, wie es im §. 345 unter Nr. 11 geschehen ist (Goltdammer, Materialien zum pr.St.G.B. Bd. II. S. 732 Note 9; siehe auch Entscheidungen des preußischen Obertribunals Bd. 37 S. 37—38), und in wörtlich gleichsautender Fassung ist die Vorschrift später in das deutsche St.G.B. (§. 367 Nr. 14) übernommen worden. Ihre Anwendsbarkeit auch auf den Beklagten als den Bauherrn kann demnach keinem Bedenken unterliegen.

War also ein Stüten der Giebelmauer des klägerischen Hauses den Umständen nach überhaupt ersorderlich, um dasselbe vor einer mögslichen Beschädigung durch das Ausschachten des Kellers zu sichern, dann hatte mithin auch der Beklagte dasür zu sorgen, daß diese Maßregel angewandt wurde; und unterließ Beklagter dies, so machte er sich der Vernachlässigung eines auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeisgesches — des citierten §. 367 Nr. 14 — schuldig und muß dem Kläger nach §. 26 A.L.R. I. 6 für allen Schaden aussommen, welcher durch Anwendung der gedachten Sicherungsmaßregel hätte vermieden werden können."...

Hiernach wird erörtert, über welche der streitigen Thatsachen erst nach dem angetretenen Beweiß (und bez. Gegenbeweiß) zu erheben sei, bevor in der Sache definitiv erkannt werden könne.